

nen unmittelbar aus den allgemeinen Grundsätzen der Moral und des Rechts ableiten, sondern ergeben sich erst aus der technischen Kenntnis und der Auswertung von theoretischen und praktischen Erfahrungen, Versuchen und Statistiken. Auf ihnen beruhen besondere rechtliche Anforderungen. Recht und Moral gebieten, daß der Verantwortliche sich ausreichend über diese Anforderungen informiert und sie einhält.

Alle diese Pflichten zur Vermeidung von Schäden und Gefahren können sowohl auf aktives Handeln als auch auf Unterlassung gefährdenden oder beeinträchtigenden Handelns gerichtet sein. Während die elementare Pflicht, niemandem Schaden zuzufügen, zunächst aus dem Gebot folgt, schädigende Handlungen zu unterlassen, fordern die Vorsorgepflichten vorwiegend bestimmte Handlungen, aktives Verhalten des Verantwortlichen, um Schäden und Gefahren entgegenzuwirken. Diese Unterscheidung bestimmt nicht das Wesen der allgemeinen Verhaltensanforderungen. Diese können je nach der konkreten Situation aktives Handeln oder Unterlassen bestimmter Handlungen gebieten.

Die Pflichten zur Vermeidung von Schäden und Gefahren sind grundsätzlich — z. B. im Unterschied zu den meisten Vertragspflichten — nicht auf andere als die vom Gesetz vorgesehenen Verantwortlichen übertragbar, wohl aber können durch Vertrag oder durch eine sonstige Übernahme besonderer Verantwortung derartige Pflichten zusätzlich durch andere übernommen werden.

So kann z. B. die Räum- und Streupflicht des Anliegers ein anderer Betrieb übernehmen. Die Pflicht ist dann nicht nur Vertragspflicht des übernehmenden Betriebes, sondern Dritten gegenüber zugleich allgemeine Pflicht zur Verhütung von Schäden und zur Abwehr von Gefahren. Der Anlieger wird damit jedoch nicht von seiner Vorsorgepflicht entbunden, wenn sie sich auch auf Überwachung oder Kontrollen des übernehmenden Betriebes reduziert. Soweit jedoch das Grundstück im ganzen von einem Nichteigentümer (z. B. dem Mieter eines Einfamilienhauses) genutzt wird, treffen ihn die Anliegerpflichten (vgl. auch § 347 Abs. 2 ZGB).

Die allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätze für das Zusammenwirken (insbesondere §§ 13, 14 ZGB) verpflichten auch den Gefährdeten, Beeinträchtigten oder Geschädigten, seinerseits Vorsorge zu treffen, um der Gefahr entgegenzuwirken oder sie zu vermindern.

Pflicht zur Abwehr von Schäden und Gefahren

§ 325 ZGB verpflichtet Bürger und Betriebe, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um unmittelbar drohende Schäden und Gefahren für Leben, Gesundheit, sozialistisches und persönliches Eigentum abzuwenden. Während die allgemeine Pflicht zur Vermeidung von Schäden und Gefahren auf rücksichtsvolles Verhalten gegenüber jedermann ausgerichtet ist, und zwar sowohl als Verbot der Gefährdung und Schädigung wie als Gebot zur Vorsorge, fordert die in § 325 ZGB normierte allgemeine Abwehrpflicht aktives Handeln von jedem, wenn Schäden und Gefahren für Menschen oder Eigentum unmittelbar drohen. Diese Pflicht zum aktiven Handeln schützt in der unmittelbaren Gefahrensituation jeden und betrifft in besonderem Maße denjenigen, der eine bestimmte Verantwortung für die Vermeidung von Schäden und Gefahren trägt.

Mit dieser Orientierung wird die in § 4 ZGB verankerte Pflicht aller Betriebe und Bürger, sich gegenüber dem Leben, der Gesundheit und der Persönlichkeit der Bürger, dem sozialistischen und dem persönlichen Eigentum verantwortungsbewußt zu verhalten, weiter präzisiert. Im Einklang mit den Grundsätzen der sozialistischen Moral, mit den Anforderungen an die sozialisti-

sche Persönlichkeit, mit den realen Erwartungen in der sozialistischen Gesellschaft an gegenseitige Hilfe und Unterstützung ergibt sich ein erhöhter Schutz für jeden Bürger und für das gesellschaftliche Eigentum

Die konkreten Abwehrpflichten bestimmen sich in der jeweiligen Situation nach dem, was in der sozialistischen Gesellschaft erwartet werden muß und was jeder vom anderen erwarten kann. Die Pflicht besteht daher nicht, wenn die Abwehr Leben oder Gesundheit des Handelnden oder anderer Bürger gefährden würde oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen (§ 325 Satz 2 ZGB). Die Abwehrpflicht setzt damit ein bestimmtes Verhältnis zwischen der drohenden Gefahr und den Nachteilen voraus, die dem Hilfeleistenden oder Dritten aus der Abwehr erwachsen.

Wer bemerkt, daß ein anderer ertrinkt, muß versuchen, ihn entweder zu retten oder Hilfe herbeizuholen. Ist keine Hilfe durch andere, geeignetere Personen möglich, muß er selbst das ihm Mögliche zur Rettung tun.^{/9/} Er braucht aber nicht ins tiefe Wasser zu schwimmen, wenn er selbst ein schlechter Schwimmer ist. Kinder oder Hilflose aus einer brennenden Wohnung zu retten kann jeder verpflichtet sein, wenn dies erkennbar ohne eigene Gefahr möglich ist. Dies gilt u. U. auch für die Bergung von Sachen und die Brandbekämpfung.^{/10/} Auf alle Fälle ist jedermann verpflichtet, die Feuerwehr zu alarmieren oder die Alarmierung zu veranlassen, auch wenn durch einen Brand nur Sachwerte gefährdet sind.

Die zur Abwehr erforderlichen Maßnahmen umfassen außer Hilfeleistungs-, Melde- und Anzeigepflichten auch die Pflicht, auf andere Weise Hilfe zur Beseitigung des akuten Gefahrenzustands herbeizuholen. Unter Umständen kann es genügen, daß der für den Gefahrenzustand Verantwortliche über das Entstehen der akuten Gefahr unverzüglich informiert wird.

Ist die Verletzung der Abwehrpflicht mit ursächlich für einen Schaden, so ist nach den gegebenen Umständen zu beurteilen, ob die Pflichtverletzung im Einzelfall materielle Mitverantwortlichkeit begründet. Dabei ist von Bedeutung, ob die Abwehrpflicht mehrere oder eine unbestimmte Anzahl von Bürgern (z. B. von Unfallzeugen) trifft oder nur einen bestimmten Verpflichteten, der als einziger den Gefahrenzustand bemerkt hat oder ihm zu begegnen vermochte. Außerdem hat der für den Gefahrenzustand Verantwortliche vor dem Abwehrpflichtigen — grundsätzlich nicht neben ihm — einzustehen.^{/11/}

Soweit besondere Rechtsvorschriften die Pflicht zur Gefahrenabwehr genauer bestimmen (z. B. Gesundheits- und Arbeitsschutzbestimmungen, Ortssatzungen) sind damit grundsätzlich die von der Rechtsordnung zu stellenden Anforderungen bestimmt. Eine weitergehende Abwehrpflicht kann jedoch dann bestehen, wenn in diesen Bestimmungen nicht vorgesehene akute Gefährdungen auftreten.

Im allgemeinen begrenzen sich die rechtlichen Anforderungen auf die in diesen besonderen Rechtsvorschriften genannten Pflichten. Wenn z. B. eine Ortssatzung den Anlieger verpflichtet, bei Eis- und Schneeglätte ab 6 Uhr morgens den Gehweg vor seinem Grundstück zu streuen, besteht für ihn auch bei früher einsetzendem Passantenverkehr keine Rechtspflicht, vorher zu streuen.

^{/9/} Für Fälle der Seenot vgl. § 3 der VO über die Hettung von Menschenleben und Fahrzeugen aus Seenot und die Behandlung von Strandgut - Strandungsordnung - vom 29. August 1972 (GBl. II S. 633).

^{/10/} Vgl. Im einzelnen § 12 des Gesetzes über den Brandschutz in der DDR — Brandschutzgesetz — vom 19. Dezember 1974 (GBl. I S. 575).

^{/11/} Daraus folgt, daß der für den Gefahrenzustand Verantwortliche auch gegenüber dem HUFelstenden und ggf. für ihn einzustehen hat (vgl. §§ 326 Abs. 1 Satz 2, 355 Abs. 2 Satz 1 ZGB).